



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

320. Kurfürst Joachim nimmt Andreas Schreck zu seinem Hauskellner im
Schlosse zu Cöln an der Spree an, am 10. August 1537.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

lich, vorschreiben, voreynigen vnd vortragen vns hiemit gegen obgenantem vnserm Rath vnd Cammerdiener vnnnd seinem Brueder Dietrich von Quitzow, Iren leibs Erben vnd Erbnehmen, wie obsteht, in crafft vnd macht dits brives vnd also, wan sich der fhal zutragen wirt, demselben In allem seinem Inhalt, puncten vnd Artickeln nach zu leben vnd sein geburliche volge zu thun, getreulich vnnnd vngeferlich. Zu vrkundt am Abent Purificationis Marie, Anno etc. Im Sieben vnd dreiffigsten Jar.

320. Kurfürst Joachim nimmt Andreas Schreck zu seinem Hauskellner im Schlosse zu Cöln an der Spree an, am 10. August 1537.

Wir Joachim, Churfurst etc., Bekennen, das wir vnserm lieben getrewen Andrefen Schrecken zu vnserem Diener vnd Hauskellner alhier zu Coln an der Spree aufgenommen vnd Ime dasselbige hauskellner ampt mit aller zugehorde, wie von alters, auch acht gulden Jerlicher besoldung vnd gewonlicher gantzen Hofkleidung, wie andern kellnerknechten, die Zeit seins lebens zugestelt haben, vnnnd Nemen Ime zu vnserm diener vnnnd hauskellner auf, vnsprechen Ime benante Jar besoldung vnd kleidung, auch andere seins Ampts gefelle vnd zugehorde, weil er personlich solch Ampt vorweset vnd aufwartet vnd so ferre er sich auch dienstlich, fleißig vnd treulich verhalten wirdet, In craft vnd macht dits brives vnnnd also, das er die Zeit vber solichs dienst dasselbige Ampt fleißig vorwalten, vnser bestes wissen vnd befördern, Auch vff alle getrencke, Wein, bier vnd brot, vnd das mit vnserm getrewlich vmbgangen werde, ein fleißigs vnd trewes vffehen haben sol, wie er vns das in sonderheit pflicht vnd eidt gethan hat, daruber wir Ime auch schützen, handthaben vnnnd vorteidingen wollen. So er aber hernachmals von wegen schwachheit vnd vnuormgenheit seins leibs solchen dienst vnd Ampt nicht mehr bestellen oder vorweset konth, Alsdan wollen wir Ime zu seiner vnterhaltung von wegen seiner langertzeitigen dienst vnd vmb des willen, das er sich zu vns sein lebenslangk vorpflichtet, alle Jar, weil er lebt, funffzehnen gulden Muntz, essen, trincken vnd Jerlich gantze Hoffkleidung geben lassen. Zu dem haben wir Ime auch aus besondern gnaden vnnnd gein abtretung voriger vnserer begnadung des frembden bierschenckens halber, zu erstattung desselben gnediglich vorgont vnd nachgegeben, wie wir auch hiemit gegenwertiglich vorgonnen vnd nachgeben, das er In seiner behawfung bier brawen, vorkeuffen vnd neben fussen Welfchen, Reinischen, francken vnnnd andern frembden außlendischen weynen schencken moge. Darahn wir Ime die zinse vnnnd weingelt vnfers teils erlassen, damit

befreyhen vnd begnaden wollen, Was aber dem Rath vnd der Stadt daran zukompt vnd angehört, soll er gleich andern burgern vnd einwonern geben vnd entrichten, on alles gevert. Zu vrkunth, zu Coln an der Sprew, am tage Laurentii, Anno etc. XXXVII.

321. Elifabeth, geborne von Brandenburg, Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg, vergleicht sich mit dem Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig und Lüneburg wegen vorgefallener unfreundlicher Worte, am 15. August 1537.

Wir von gots gnaden Elifabet, geborne Marggrefin zu Brandenburg etc., Hertzogin zw Braunschweig vnd Luneburg etc., Vnd Wir von denselbigen Gnaden gots Hainrich der Junger, Hertzog zw Braunschweig vnd Luneburgk etc., bekennen In vnd an diessem vnsern offen brife vor vns vnd menniglichen, Nachdem sich von wegen etzlicher gefallenen Wort vnd anderen zugetragen geschichten bisher ein vnfreuntlicher Wille zwischen vns zugetragen vnd erhalten, So haben wir doch vns vnd vnsern erben Zu beider Seitz zum besten Im betrachtung zugethauer verwantnis freuntlich vntir einander besprochen vnd vns einhelliglichen Nach Gehapter vntirrede vnd bericht aller zugetragen gebrechen verglichen vnd vertragen, Thun das auch Hirmit gegenwertiglichen In crast vnd vrkunt dis Brifs, Also das Wir solchen bisher vnfreunthlichen willen Gegen ein Ander Gantz vnd Gahr haben fallen lasen, Sol anch himit zu Grunde auffgehoben, thodt vnd Ab sein, des Allen In vngutte hinfurder Nimer zugedencken, Darauf wir dan vnz fernher verpflichtet vnd einer dem andern zugesagt hat, wo einer des andern zu Rechte waz Mechtig Ist oder sein wirth, Das einer den andern Mit Threuen Meynen, ehren vnd Sein bestes Wissen vnd Furdern vnd Ime Seine verwanten Nicht zu finde machen, vilweniger Abzighen Sol noch viel, Auch wo einem von dem Andern was beschwerlichs vorkumpt Ader Angetzeiget wirt, dasselb dem andern vermelten vnd nicht vorhalten, auch einer dem andern die Jennigen, So Ime zuwider sein, nicht aufhalten oder zu entkegen Stercken wider Recht, damit In Allewege zwischen vnfs freuntlicher wille erhalten moge werden, das wir einander Dermafen also zu halten vnd zuerfolgen hirmit bey vnsern ehren vnd trewen Gereden vnd geloben getrewlich vnd ane alle argelift vnd geuerde. Es ist auch daneben beredt, das keiner dem andern mit Worten oder wercken beleidigen sol, Sonder eins dem andern thun, wie ehre In gleichem gehrne gethan hette vnd nehmen wolte, auch Ane geferde vnd Argelift. Zu Vrkont haben wir diesen vertreg zwen Gleichs lauts aufgericht, dern Iden einen behalten vnd darunter sein Inschrift Gestelt vnd Insigel